

Täuschungsversuch im Nachhinein festgestellt...

Beitrag von „Matula“ vom 25. Februar 2011 14:02

nds. Schulgesetz:

*"Wird bei **oder nach** Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird."*

Sagt alles, oder?

Bei "wichtigen" Arbeiten würde ich das mit jemandem aus der erweiterten SL absprechen, dass das im Zweifel gedeckt wird.